

Vereinsatzung Kitzretter Rhein-Erft

§1

1. Der Verein trägt den Namen Kitzretter Rhein Erft .

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Kitzretter Rhein Erft e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Burgstr.23 50171 Kerpen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO) insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckter Rehkitze durch auffinden mit Wärmebilddrohnen und deren Bergung vor land- wirtschaftlichen Maschinen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausgewählter Kitzretter e.V. Zur Kirche 7 34516 Vöhl zur Verwendung des satzungsgemäßen Zweckes zu.

§6

Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.

§8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§9

Die Höhe des Beitrags wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Außerordentliche, fördernde Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Spenden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in sowie seinen/ihren zweiten Stellvertreter/in (Kassierer/in) mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu der Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Er kann Beisitzer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12

Eine Mitgliederversammlung findet statt: 1. Regelmäßig einmal im Jahr. 2. Wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Das Interesse des Vereins verlangt die Mitgliederversammlung außerhalb der ordentlichen Sitzungen, wenn: • 1/10 der Mitglieder es verlangen • es der Vorstand beschließt

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail-Verteiler mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen angekündigt. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beigelegt. Die Einberufung kann auch durch öffentliche Bekanntgabe in lokalen Medien Facebook erfolgen, hier ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§ 18

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 19

Die Satzung kann nur mit 2/3 der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 20

Satzungsanpassungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder werden hierüber kurzfristig informiert.

§ 21

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Kerpen 19.03.2023

Vorstandsvorsitzender Michael Vormann Ludes

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende Gerd Vormann

KassiererIn Sandra Vormann